

Kurztitel

Gasstatistikverordnung 2017

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 417/2016

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.01.2017

Text**2. Teil****Erhebungen****1. Hauptstück****Betriebsstatistik****Stundenwerte**

§ 3. (1) Jeweils für die Erhebungsperiode vom Monatsersten des Berichtsmonats 6 Uhr bis zum Monatsersten des dem Berichtsmonat folgenden Monats 6 Uhr sind als stündliche Energiemengen zu melden:

1. von den Bilanzgruppenkoordinatoren jeweils getrennt nach Netzbetreibern:
 - a) die Abgabe an Endverbraucher,
 - b) die Netzverluste (Abgabe an die Bilanzgruppe Netzverluste).Korrekturen insbesondere aufgrund des 2. Clearings sind unverzüglich zu melden;
2. vom Verteilergebietsmanager:
 - a) die in das Verteilergebiet eingespeiste Produktion,
 - b) die in das Verteilergebiet eingespeisten bzw. daraus bezogenen Speichermengen,
 - c) die Gesamtlast (gesamte Abgabe an Endverbraucher im Verteilergebiet).

Die Daten gemäß lit. b und lit. c können, soweit eine Trennung nicht möglich ist, als Summenwert für Produktion und Speicher gemeldet werden;

3. von den Netzbetreibern die Importe und Exporte je Grenzkopplungspunkt sowie die Einspeisung biogener Gase;
4. von den Produzenten bzw. den Betreibern von Produktionsanlagen die Importe und Exporte über Leitungen, die Teil der Produktionsanlage sind, jeweils je Produktionsanlage;
5. von den Speicherunternehmen bzw. den Betreibern von Speichern die Importe und Exporte über Leitungen, die Teil der Speicher bzw. Produktionsanlagen sind, jeweils je Speicher.

(2) Daten gemäß Abs. 1 sind jeweils spätestens bis zum 20. Kalendertag nach jedem Monatsletzen des Berichtsmonats als vollständiger Datensatz für den gesamten Berichtsmonat zu übermitteln.